

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Eigentliche und vollkommene Beschreibung Aller hohen
Begebenheiten und Solennitäten, welche so wohl vor- in-
und nach der Wahl eines Römischen Kaysers oder Königs,
als auch bey dem Crönungs-Actu ...**

Franckfurt am Mayn, 1740

VD18 14130424

[Fließtext]

[urn:nbn:de:bsz:31-137489](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137489)



S balden ein Römischer Kayser mit Todt abgeheth, oder durch freywillige Abdanckung, welche zwar mit Bewilligung der Stände geschehen muß, (von der dritten Art, als die durch Absetzung geschiehet, dergleichen sich mit Adolph von Nassau, Henrico IV. und Kayser Wenceslao zugetragen, weilten solche gar selten erfolget, ist unnöthig zu melden,) die Kayserliche Macht und Regierung ein Ende gewinnet, und kein Römischer König, als ein beständiger Vicarius, Ober-Regent und Statthalter des Röm. Reichs, auff alle Fälle der Abwesenheit oder Unvermögenheit eines Kayfers, nicht zwar der güldnen Bulle, als die von einem solchen, bey Lebzeiten eines Röm. Kayfers erwählten Röm. König nichts meldet, sondern üblichen Herkommen, und mehr andern Grund-Gesetzen des Heil. Röm. Reichs nach, im Reich vorhanden ist, sobalden wird von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als Erzh-Tanzlern in Germanien, und des Churfürstl. Collegii Decano, der Kayserliche Reichs-Hof-Rath obhigniret, und von beyden Herrn Herrn Reichs-Vicarien, Chur-Pfalz und Chur-Sachsen nehmlichen, theils nach Verordnung der güldenen Bulle, theils nach wohlhergebrachter alter Gewohnheit, das acirende Kayserthumb, als ordentliche höchste Obrigkeit verwaltet und

und vertreten, und in allen Stücken, wofern nicht in mehr gedachter güldener Bulle oder sonst ein anders verordnet, durch diese beede hohe Reichs = Membra, die höchste Person eines Röm. Kayfers, und zwar nach bereits dick-ermeldter güldnen Bull Cap. V. dem Durchl. Pfaltzgrafen bey Rhein, als des Heiligen Reichs Erzh = Truchses, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Gebiets, worzu der ganze Donau = Strohm bis an die Ungarische Gränzen, Tyrol, Kärndten, Krain, Steyer = marck, Oesterreich, Beyern, der Rheinstrohm von der Schweiz an bis in die Niederlande, und demnach der Ober = und Nieder = Rheinisch = Schwäbisch = Bayrisch = Fränckisch = Oesterreichisch = Westphälisch = und Burgundische Crays, mit Ausnahm der = jenigen Lande, die heutiges Tags vom Reich abgesondert, gehöret: und dem Durchleuchtigen Herzog zu Sachsen, des Heil. Reichs Erzh = Marschalck in denen Orten, da die Sächsische Recht gehalten werden, worunter eygentlich der Ober = und Nieder = Sächsische Crays, und diejenige Länder und Herrschafften, welche Zeit der güldnen Bulle das Sachsen = Recht abgeschafft; als da seynd die Herzogthümer Braunschweig, Lüneburg, Pommern, Bremen, Mecklenburg, ꝛ. begriffen, (doch will man allhier gedachten hohen Fürstl. Häusern, wegen der etwa zwischen denenselben annoch obschwebenden Strittigkeiten keines Weges an ihren Rechten zu nahe geredet haben,) repräsentiret und vorgestellt.

Es bestehet aber dieser beeder hohen Reichs = Vicarien Macht und Gewalt meistentheils darinnen, daß sie alsbalden dem Kayserlichen Cammer = Gericht zu Wehlar, welches binnen währendem Interregno eröffnet verbleibet, ein gemeines Vicariat = Insiegel, womit alle Nothwendigkeiten daselbsten ausgefertigt werden, übersenden; und ist dieses das einzige hohe Gericht, so selbig conjunctim verwalten, sintemahlen ein jeder hernachmahls über die ihme inbesonders zugeordnete vorhererwehnte Provinzen und Lande sein eygen Vicariats = Regiment, oder von ihnen so genannte

nannte Geheimbde und Reichs-Vicarias-Cantley anordnet und stellt: Secundò haben diese hohe Reichs-Vicarien Macht und Gewalt, alle Geistliche Beneficien zu präsentiren, welches der Teutsche Text der güldenen Bulle Gottes Gabe zu verleyhen nennet; so da geschicht, theils wegen des Juris primariarum precum, theils wegen des Juris Patronatus, wie solches einem jeden Römischen Kayser selbstem zukommen kan und mag: Tertio, ist ihnen erlaubt, des Reichs Renten und Gefälle einzusammeln, doch also, daß nach Abzug auffgewändter Unkosten, dem zukünftigen Kayser der Uberrest zu liefern, oder sonstem in des Reichs allgemeinen Nutzen zu verwenden ist: Quarto, können sie auch binnen währender Vacantz alle Reichs-Lehen (jedoch werden in der güldnen Bull dicto loco der Fürsten Fahn-Lehen, welche einem Kayser oder Römischer König allein vorbehalten bleiben, worzu die sogenannten Scepter-Lehen gehören, ausdrücklichen ausgenommen,) verleyhen, und die Treu und den Eyd, an statt und im Namen des Reichs einnehmen, die zwar folglich einem Römisch erwählten Kayser, mit prästirung des Eyds zu seiner Zeit erneuert werden müssen: Quintò, wird denen Reichs-Vicarien noch ferners vergünstiget, daß sie Münzen, Reichs-Schutz ertheilen, Stadt-Recht geben, in den Grafen-Herren-Adel-Stand und dergleichen erheben, Moratoria verleyhen, das Lehen schencken, uneheliche Kinder legitimiren, und mehr andere Kayserliche Reservata exerciren dürfen: und beruhet sothane Administration also lang auf ihnen, bis daß ein Römischer König oder Kayser wiederum erwählet worden, und dieser das Reich angenommen, nicht aber bis zu desselben Erdnungs-Tag, als umb welche Zeit der neu-erwählte all dasjenige, was die Vicarii binnen währendem Interregno abgehandelt, in der Capitulation, wie aus Königs Maximilian §. 35. und Ferdinandi II. §. 36. zu sehen, de novo zu confirmiren und zu bestätigen pflegt: Die Titul derer sich diese hohe Reichs-Vicarii unmittelbar bedienen, seynd von Seiten Churfürst Pfaltz: Nos Dei gratia, N. Comes Pal. Rheni, Suevix & juris Franconici Provisor & Vicarius S. R. I. Archithesaurarius & Elector:

auf Teutsch ist es bey letzterm Vicariat also gebraucht worden: Wir Carl Ludwig, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erb- Schatzmeister und Churfürst, und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern, &c. Von Seiten Chur- Sachsen: Nos Dei gratia, N. Elector, Archi- Marefcal- lus, & S. R. Imperii per partes Juris Saxonici Provisor & Vicarius, Dux Saxoniz, &c. zu Teutsch: Von Gottes Gnaden, wir N. des H. Röm. Reichs Erb- Marschall und Churfürst, auch in dennen Landen Sächsischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Herzog zu Sachsen, &c.

Nun von der ordentlichen Wahl selbstem eines Römischen Kayers, welcher 1. aus hohem Stamm und Geblüt entsprossen, (wiewol vor diesem auch Grafen auff den Kayserlichen Thron erhaben worden,) Teutscher Nation, 2. einer im Römischen Reich, 3. zugelassenen Religion zugethan, und 4. durch die Wahl von denen Churfürsten erkohren seyn solle, etwas umständlichen zu melden, so kommet fürnemlich, was aussër dem bereits droben erzehlten, derselben vorher gehet, in der Wahl beobachtet wird, und solcher nachfolget, zu betrachten vor: Es muß aber vor allen Dingen Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz innerhalb Monats- Frist, von der Zeit an zu rechnen, da der Todtes Fall im Erb- Stifft Maynz erschollen, die übrige Chur- Fürsten alle miteinander auf Art und Weise, wie in der güldenen Bull Cap. 1. §. 18 und Cap. 18. an welche Verkünd- Brieffs- Formul jedoch sich der heutige Reichs- Scylus nicht bindet, vorgeschrieben, zu der Wahl eines Römischen Königs, in des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, nach Verfließung dreyer Monaten zu erscheinen, verschreiben, und da Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gleich schon in der bestimmten Zeit an solchem Ausschreiben säummig wären, oder vielleicht anderer Ursachen halber ungerne darzu kämen, seynd nicht desto minder die Herren Churfürsten binnen drey Monaten, aus eygenem Muth und
unbe-

unberuffen, Vermög der schuldigen Treue vor das Heil. Röm. Reich zu besorgen, in der Stadt Franckfurt zu erscheinen, und zu der Wahl zu schreiten verbunden; wobey absonderlich anzumercken, daß wann auf den Fall Ibro Churfürstliche Gnaden zu Meynß umb selbige Zeit schon mit Todt abgegangen seyn solte, das Thum Capitel sich solches Ausschreibens nicht unternehmen darff, ingleichem, wann ein anderer Geistlicher Churfürst indessen verschieden, an dessen Stelle selbiges Thum-Capitel nicht beschrieben, weniger zu der Wahl admittiret wird; Mit denen Weltlichen Herren Churfürsten aber hat es eine ganz andere Beschaffenheit, dann ob schon ein oder der andere umb dergleichen Zeit dieses Zeitliche gesegnet, und das Lehen noch nicht empfangen hätte, wann er nur ein rechtmässiger Lebens-Nachfolger ist, kan man ihn dennoch von der Wahl nicht ausschliessen, dafern er aber sein völliges Alter noch nicht erreichet, muß man seinen ordentlichen Vormunder zu der Wahl beruffen und zulassen; wie ingleichem heutiges Tages, ohne Einwilligung der sämptlichen Herren Churfürsten, und nur auf den Fall einiger hochwichtiger Ursachen, als da sind Pest, innerlicher Krieg, und dergleichen, die Stadt Franckfurt, als anfänglich durch Gewohnheit, hernachmahls durch das Gesetz der güldenen Bull Cap. 28. verordnete Wahl-Stadt nicht vorbeÿ gegangen werden darff.

Wann nun diese Durchl. Häupter des Heil. Römischen Reichs sampt und sonders dergestalten auf den Wahl-Tag verschrieben worden, und sich auf den Weg zu begeben entschlossen seynd, wird abermahls erfordert, daß dieselbige an allen Orten gehöriger massen begleitet werden, davon die güdene Bull Cap. 1. weitläufftig zu lesen, und sollen dieselbige entweder selbst in hoher Person, oder ihre bevollmächtigte Abgesandten allein mit 200. Pferden in Franckfurt erscheinen, und im Fall ein und des andern Ausßenverbleibens, ihrer Stimme verlustiget seyn, doch wird dieser Austritt heutiges Tages eben nicht so genau mehr gehalten und in Acht genommen, wie es die güdene Bull ibid. S. 20. erfor-

erfordert und haben will. Nachdem sie sich folgendes selbst, oder dero Abgesandten zu Franckfurt eingefunden, müssen ihnen die von Franckfurt ordentliche Wahl-Pflicht leisten und schwören, umb sie nach äusserstem Vermögen zu beschützen, welchen Eyd beedes ein H. E. Rath und E. E. Bürgerschaft abzulegen gehalten ist, und über diß alle fremde, die nicht zu denen Herren Churfürsten gehören, er sey wer er wolle, biß die Wahl geschehen, aus der Stadt schaffen, Vermögd dick-gemeldter güldenen Bull Cap. 1. §. ult. wiewol dieses Gesetz der güldenen Bull bey mehrern Wahlen, und besonders auf dem Wahl-Tag Leopoldi übergangen worden, und ein hohes Churfürstl. Collegium aus erheblichen sonderbahren Ursachen, daß so wol auswärtiger Potentaten und Republicquen Botschafften, Gesandten und Abgeordnete, als auch allerhand andere Standes-Personz publicæ, bey damahliger Capitulations- und andern zu der Wahl gehörigen Deliberationibus sich in der Stadt aufhalten mögen, geschehen lassen, jedoch ist wegen solcher Vergünstigung durch ein öffentliches Decret des Churfürstl. Collegii unterm dato den 27. Junii 1658. jederman wissend gemacht worden, daß es in keine Consequenz gezogen, oder aber wider die güldene Bull, die Churfürstl. Præminenz, und in diesem Fall zustehendes sonderbahres Recht allegirt noch ausgedeutet werden solle. Allermassen bey der letztern Wahl zu Augspurg Anno 1690. das Gegentheil wiederumb observirt worden, und sich Abends zuvor alle anwesende frembde Gesandten, Fürsten und Grafen, und alle andere, so Ihro Kayserliche Majestät, und denen Herren Churfürsten mit Eyd und Pflicht nicht zugethan waren, biß auf 18000. Seelen, dem alten Herkommen und Reichs-Satzungen gemäß, aus der Stadt begeben müssen.

Des nächst-folgenden Tages, wann die offtgemeldte Herren Churfürsten, oder ihre Botschafft, sich also zu Franckfurt eingefunden, seynd sie, vermögd güldener Bull Cap. 2. §. 1. frühe Morgens in St. Bartholomäus Kirchen, wohin sie in gewisser

wisser Procession von dem Rathhaus in Chur-Habit zu reiten, und daselbst besondere darzu bereitete Stühle einzunehmen pflegen, zusammen zu kommen, dem Gottesdienst beyzuwohnen, und also dieses hohe Werck mit Gebett und Anrufung Gottes, anzufangen, verbunden; und weilen einige der Hn. Hn. Churfürsten seit der Reformation, sich nicht mehr zu der Römischen Catholischen Religion bekennen, ist deßfalls auch eine Aenderung geschehen, massen die Herren Churfürsten welche der A. E. zugehan, oder ihre Abgesandten, so bald man in der Messe zur Præstation kommt: per omnia secula seculorum, abtreten, und in einem Bergemach nechst dem Chor, bis die Messe geendiget, verbleiben, darauf ihre vorige Stellen wieder begleiten, und den Gesang: Veni Creator Spiritus &c. womit man bey Käyfers Matthei Wahl den Anfang gemacht, mit anstimmen.)

Dieses geschehen, legen die Hn. Hn. Churfürsten, wegen insiehender Wahl, den Eydt vor dem Altar ab, davon die Guldene Bull Cap. 1. S. 1. & 2. zu lesen, wobey zu mercken, daß auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt Anno 1562. bey der Wahl Käyfers Maximilian II. am Ende der Eyds-Formul, allein dieses veräußert und hinbey gesetzt worden: **So war mir Gott helffe, und sein Heiliges Evangelium:** Und zwar in folgender Ordnung, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mähns schweren zuerst dem Hn. Churfürsten von Cölln: darauf hält jener solchen den übrigen Hn. Hn. Churfürsten, als erstens dem von Trier, dem von Cölln, dem König in Böhmen, dem von Bayern, dem aus der Pfalz, dem von Sachsen, dem von Brandenburg, und dem von Hannover vor, und wird endlichen diese solennität von etlichen Notarien ad Protocollum genommen, umb auf Erfodern, ein oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen. Nechst deme wird wiederum musiciret, die Antiphona Veni sancte Spiritus gesungen, und von den Hn. Hn. Churfürsten die Anstalt zur Wahl selbst vorgekehret, wann sie sich alle miteinander, samt ihren Cantzlar und Rätchen nechst vorgemeldten Notarien, in die Capelle

B

der

der Bartholomäus = Kirchen begeben, umb denjenigen höchsten Rath zu halten, woran dem ganzen Römischen Reich so viel gelegen ist, wobey der Reichs = Marschall, so wohl die Thür der Capellen, wann vorhero die Stadt = Thor Schlüssel in Jedern Beuteln in das Wahl = Zimmer gebracht worden sind, als auch die Chor = Thür fest verschlossen muß.

Es solle aber die Wahl, von dato des geleisteten Eydes an, Vermög der Guldnen Bull Cap 2. §. 3. binnen XXX. Tagen aufs längste geschehen, und nach deren Verlauff die Hn. Hn. Churfürsten mit Wasser und Brod allein gespeiset werden; in welchem Stück Kayser Carolus IV. auffer allem Zweifel, auf die gemeine Wohlfarth gesehen haben wird, in Betrachtung, wann man die Wahl länger verzögern wolte, das Röm. Reich gar leichtlichen in die größte Ungelegenheit gerathen könnte, weilern die Herren Reichs = Vicarien alsdann selbstn mit bey der Wahl seyn, und das Reich ohne einige Auffischt ist.

Nächstdem stellen Jhro Churfürstl. Gn. von Mayntz eine Umfrage an, ob jemand unter denen Hn. Hn. Churfürsten und Gesandten einige Verhinderung anzubringen wisse, warum die Wahl vielleicht nicht vor sich gehen könne: wiederholet ferner auf eines jeden in besonders gethane Erklärung, die bereits entworfene Capitulation, und läffet sich von allen mit handgegebener Treue zusagen, daß sie dieselbe stet und vest halten, auch wofern einer aus ihrem Mittel erwählet würde, er den Eydt, wie man sich verglichen, leisten, und der Capitulation gemäß bezeugen wolle; wie nicht weniger, daß die mehrern Stimmen gelten sollen: welches alles die Notarii aufzeichnen, und sich darauf samt allen umstehenden aus dem Wahl = Zimmer retiriren, und die Hn. Hn. Churfürsten allein darinnen lassen: Die so fort nach der Guldnen Bull Cap. 4. §. 2. folgende Ordnung im votiren unter sich halten; daß der Erzbischoff von Mayntz und kein anderer zum ersten den Erzbischoff von Trier, hernach den Erzbischoff

schoff von Cölln, drittens den König von Böhmen, viertens den Churfürsten aus Bayern, fünftens den Pfalz-Grafen bey Rhein, sechstens den Churfürsten von Sachsen, siebendens den Churfürsten von Brandenburg, achtens den Churfürsten von Hannover, umb ihre Stimmen befraget, und endlichen und zum letzten seine Stimme selbst von sich giebet: Und wiewohl aus denen Historien zu sehen, daß die Stimmen vor Zeiten überlaut gegeben worden sind, so hat doch solches kein Gesetz gemacht, daß es allezeit also gehalten werden muß, massen sich die Umstände, nach Gelegenheit der vorhabenden Sache, gar leicht verändern können: Doch ist dieses ganz gewiß, daß von Haus aus niemand seine Stimme schriftlich geben darff, sondern daß sie alle in dem Conclave mündlich vorgebracht werden müssen: Damit aber die Wahl einen richtigen Bestand habe, müssen die Hn. Hn. Churfürsten entweder alle mit einander übereinstimmen, oder es wird nach denen meisten Stimmen geurtheilet, alles nach Ausweiss der Güldnen Bulle Cap. 2. wann sie sich aber auf begebenden Fall in drey oder mehr Factiones theilen, und schon mehrere Stimmen auf einen Theil fallen solten, so wird dennoch solche Wahl für unkräftig gehalten; doch kan einer die Stimme, so ihm von andern gegeben worden, mit der seinigen vermehren, und also sich selbst erwählen helfen, Cap. 2. §. ult. Güldnen Bulle.

Nach vollendeter Wahl, fodern Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, so balden wiederum die Notarien vor sich, und geben ihnen zu verstehen, wie daß die Wahl auf diese oder jene Hohe Person gefallen seye, worauf man gewisse Zeugen, als etwa die Hn. Hn. Rätthe einiger der Hn. Hn. Churfürsten in das Wahl-Zimmer darzu ziehet, in ihrer Gegenwart die ganze Verhandlung zu Papier bringet, ins Reine verfast, und von denen sämtlichen Hn. Hn. Churfürsten, mit ihren gewöhnlichen Insignen, corroliren und bekräftigen, nicht minder wann dieses alles und jedes geschehen, sothane Wahl vor öffentlich versammelter Gemeinde, und besonders der Vornehmsten und Edelsten, die

in Franckfurt zusammen zu bringen, in der St. Bartholomäus Kirchen, durch den Chur-Männlichen Dechant, oder einen andern desselben Stifts Domherrn, in Gegenwart den Hn. Hn. Churfürsten, mit besondern Ceremonien, unter dreymahligem Vivat, Lätung aller Glocken und Salve aus Musqueten und Stücken, überlaut verkündigen und ausruffen lässet.

Auf eine also zu völliger Vergnügung des ganzen Heiligen Römischen Reichs ausgeschlagene Römischen Kayfers oder Königs Wahl, folget zuletzt desselben solenne Crönung, allwo Ihre Churfürstlichen Gnaden von Mainz, auf vorher bestimmten Crönungs-Tag, solches der Stadt Aachen und Nürnberg notificiren lassen, welche beyde Städte so fort, die bey ihnen verwahrere Kayserliche Kleinodien, durch ihre gewisse Abgeordnete, in die benante und verglichene Crönungs-Stadt, welches in den alten Zeiten die Stadt Aachen, besage der Guldnen Bulle Cap. 28. §. 4. alstätig gewesen, ob gleich gewisser wichtigern Ursachen halber, jedoch ohne Abbruch der Guldnen Bulle, man bisweilen davon abgewichen, und Kayser Carolus IV. selbst nicht zu Aachen, sondern zu Bonn, Ferdinandus I. & II. Maximilianus II. Matthias und Leopoldus zu Franckfurt: Rudolphus II. Ferdinandus III. und IV. zu Regenspurg, und Ihre lezt verstorbene Kayserliche Majestät zu Augspurg gecrönet worden seynd, zu senden pflegen; und überschicken die von Nürnberg die Cron Kayser Carls des Grossen, welche 14. Pfund Goldes haben solle, desgleichen einen Ring, das Scepter, den Reichs-Appfel, die Schue, ein Schwerdt, so von einem Engel dem Carolo Magno überreicht worden seyn solle, und etwas anderster, denn das von Aachen gestaltet, und dreyerley Gewand, als eine lange Alben, eine Stola und Chor-Kappen, welche statt des Kayserlichen Ober-Mantels getragen wird, sammt einem Gürtel: Die von Aachen aber, eine mit Edelgesteinen versetzte Schachtel, darinnen von dem Blut des H. Martyrers Stephani etwas verwahrlich beyhalten seyn sollte, item Kayser Carl des Grossen gewöhnliches Schwerdt,

Schwert, als eine kleine Dufacke gestaltet, sammt deren Wehr-
 gehäng und ein Evangelien-Buch, mit güldenen Buchstaben ge-
 schrieben. Indessen werden in der Haupt-Kirchen der Erönungs-
 Stadt gewisse Bühnen und Stühle vor Ihro Römisch Kayserl.
 Majestät, die Hn. Hn. Churfürsten, das Frauenzimmer, und
 mehr andere Fürstliche Personen und frembder Potenzen Ge-
 sandten, aufgerichtet, und von den Tapezierern des neuen Electi,
 mit kostbaren Tapezereyen behänget; den Altar aber, vor wel-
 chem die Erönung geschieht, sammt einem neuen Credenz-Tisch,
 lassen Ihro Churfürstliche Gnaden, welche Consecrator sind, zu-
 rüsten und bestellen.

Wann nun der angesezte Erönungs-Tag erschienen, ist der
 drey geistlichen Hn. Hn. Churfürsten ihre erstere Sorge, daß sie
 sich neben andern Hn. Hn. Bischöffen und Prälaten, die ih-
 nen an die Hand gehen, frühe Morgens in die Kirchen erheben,
 und daselbsten in Pontificalibus, Ihro neu-erwählte Römisch
 Kayserliche Majestät zu empfangen, erwarten, mittler weile
 die Hn. Hn. Gesandten der Städte Aachen und Nürnberg mit
 sonderlichem Comitatz begleitet, jenen die Kayserliche Cron und
 Kleinodien in der Sacristey überreichen, welche nach einiger Zeit
 wiederum heraus getragen, und auf die auf einem Tisch liegen-
 de sammete Kissen, gelegt werden: Die weltliche Hn. Hn.
 Churfürsten aber, oder dero Abgesandten, begleiten den neu-
 erwählten Römischen König in ihrem Chur-Habit und Insi-
 gnien in die Kirchen: Alsbalde Ihro Kayserliche Majestät an
 die Kirchen kommt, gehen Deroselben die geistliche Hn. Hn.
 Churfürsten, sammt assistirenden Hn. Hn. Bischöffen, Aebten,
 Prälaten und Capelanen, aus der Sacristeyen durch den Chor,
 bis an das Kirch-Thor, processionaliter entgegen, und zwar
 der Herr Consecrator in Pontifical-Habit mit aufhabender Intul,
 und Vortragung der Chur- und Erzb-Bischöfflichen Zeichen, die
 beide andere geistliche Hn. Hn. Churfürsten aber etwas schlech-
 ter. Alsbalde Ihro Kayserliche Majestät von denen drey geist-
 lichen

lichen Herren Churfürsten unter einem Himmel, welchen letzteres mahl die drey geistliche Fürsten von Fulda, Brixen und Kempfen getragen, unter Trompeten und Paucken = Schall, empfangen worden seynd, verbleiben dieselbige etwas still stehen, und fänget der Herr Consecrator, seinen Bischoffs = Stab in der Hand haltend, in Lateinischer Sprach folgender Gestalt zu beten an: **Unsere Hülffe stehet im Namen des H'Ern:** Darauf die Umstehenden antworten: **Der Himmel und Erden gemacht hat.** Der Herr Consecrator weiter: **Gelobet sey der Name des H'Ern: Die Umstehenden: Von nun an bis in Ewigkeit.** Der Herr Consecrator fährt noch ferner fort:
 „ Allmächtiger, ewiger Gott, der du deinen Diener N. gewürdiget hast, auf den Reichs = Thron zu erheben, wir bitten dich,
 „ verleyhe demselben, daß er in den Lauff dieser Zeit, den Lauff
 „ insgemein eines jeden also regiere, damit er vom Weg deiner
 „ Wahrheit nicht abweiche, durch unsern H'Ern Iesum Christum
 „ stum x. Amen! „ Nach vollbrachtem diesem Gebet, gehet der Herr Consecrator mit seinen Erz = Bischöflich = und Churfürsil. Insignien voran zum Consecrations = Altar, für welchen Ihre erwählte Königliche Majestät von denen zweyen geistlichen Hn. Hn. Churfürsten als Herren Assistenten auch geführet, und zu beeden Seiten von denen Hn. Hn. Bischöffen und Prälaten, bis an einen niedern darzu bereiteten Bett = Schemel, begleitet werden; indessen die Musicanten das *Ecce mitto &c.* abzusingen, und die weltliche Hn. Hn. Churfürsten gleicher Gestalt ihre allgorte Stellen, mit Ablegung ihrer tragenden Reichs = Insignien auf einen darzu gewidmeten Tisch, zu betreten pflegen.

Nächst deme nahen sich Ihre Römisch Kayserliche Majestät zum Altar, knien daselbst auf einem etwa von Gold gestickten Polster nieder, und hebet der Herr Consecrator, wiewohl in Lateinischer Sprach, in Teutscher also über Ihre Kayserliche Majestät zu beten an: **Hilff H'Er dem Könige: Der Umstand antwortet: Und erhöre uns in der Zeit, wann wir dich an:**

anruffen! Darauf spricht der Herr Consecrator ferner: Lasset uns beten: „ GOTT! der du weißt, daß das menschliche Ge-
 „ schlecht durch keinerley Krafft bestehen kan, verleyhe gnädiglich,
 „ daß dein Diener N. welchen du über dein Volck hast setzen wol-
 „ len, durch deine Hülffe also gestärcket werde, damit er denen,
 „ so er vorstehen wird, auch könne behülfflich seyn, durch un-
 „ sern HERRN x. Allmächtiger, ewiger GOTT, du Regierer
 „ dessen, was im Himmel und auf Erden ist, der du deinen Die-
 „ ner gewürdiget hast, auf den Reichs-Thron zu erheben, wir
 „ bitten dich, verleyhe, daß er von allen Widerwärtigkeiten be-
 „ freydet, und mit der Gabe des Kirchen-Friedens beschützet, auch
 „ durch deine Verleyhung, zu der Freude des ewigen Friedens zu
 „ zu gelangen, würdig werden möge, durch denselben unsern
 „ HERRN x. „ Auf solch verrichtetes Gebet, siehet der erwähl-
 „ te Römische Kayser wiederum auf, und wird von denen Hn. Hn.
 „ Aeltern, Bischöffen und Prälaten, in vorigen Bet-Stuhl
 „ geführet.

Dieses auch verrichtet, fänget der Herr Consecrator die Messe
 an, mit einem solchen introitu, wie am H. drey König Tage ge-
 schiehet, auf nachfolgende Weise: Lasset uns beten: „ GOTT!
 „ der du deinen eingebornen Sohn den Heyden durch einen Stern
 „ geoffenbahret hast, verleyhe gnädiglich, daß wir, die dich durch
 „ den Glauben erkennen, bis zu der Anschauung der Gestalt dei-
 „ ner Herrlichkeit geführet werden mögen. GOTT! der du
 „ durch die wunderbare Ordnung der Engel alles bestellet, und
 „ auf unaussprechliche Weise regierest, wir bitten dich, verleyhe,
 „ daß dieser dein Diener, den du hast wollen zum Könige auf-
 „ nehmen, richtig verordne, wie die Gerechtigkeit dieser Welt zu
 „ erfüllen sey, damit er dir in Ewigkeit gefallen möge, in dem
 „ Lande der Lebendigen, durch unsern HERRN x. „ Nach sol-
 „ cher Collecten wird die Lectio verlesen, das Gradual, Halleluja
 „ und Sequenz gesungen, eben als wie am Heil. drey König Tages
 „ auf geendigte Sequenz, ehe sich das Evangelium anfängt, wer-
 „ den

den Ihro Kayserliche Majestät von denen Hn. Hn. Assistenten und ganzem Clero wiederum vor den Altar geführet, woselbsten dieselbe, nebst dem Herrn Consecratore und allen Assistenten niederknien, und sich so lange zur Erden halten, bis die Capläne des Herrn Consecratoris, die inzwischen die Litaney über Ihro Römisch Kayserliche Majestät kniend ablesen, an den Vers, daß du uns gnädiglich erhören wollest &c. gekommen, da erslich der Herr Consecrator aufstehet, den Bischoffs = Stab in die Hand faffet, und also betet: Daß du deinen Diener N. zum Kö- nig erwählen wollest: Darauf der Chor antwortet: Wir bitten dich erhöre uns! Herr Consecrator: Daß du ihn auf den Thron des Königreichs und Kayserthums glücklich hinauf führen wollest: Der Chor: Wir bitten dich, erhöre uns! Die Capläne folgendes die Litaney vollenden; und Ihro Königl. Majestät nebst allen Anwesenden auch wiederum aufstehen, und von dem Herrn Consecratore mit der Inful auf dem Haupt, und den Stab in der Hand, folgender Gestalt mit deutlichen Worten, in Lateinischer Sprach weiters aneredet werden: Wollet ihr bey dem heiligen Glauben, wie er von Catholischen Männern gelehret worden, bleiben, und denselben durch gerechte Wercke bewahren? Worauf Ihro Römisch Königl. Majestät antworten: Ja ich will: Herr Consecrator zum andern mahl; Wollet ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die Heil Kirchen und deren Diener? Ihro Majestät: Ja ich will: Herr Consecrator zum dritten mahl: Wollet Ihr das Reich, das euch von Gott verliehen wird, nach der Gerechtigkeit eurer Vorfahren regieren, und kräftiglich beschützen? Ihro Königl. Majestät: Ja ich will: Herr Consecrator fragt zum vierdten mahl: Wollet Ihr die Gerechtigkeit des Königreichs, und die Güter des Kayserthums, die unrechtmässiger Weise zertrennet worden, wieder her zu bringen, erhalten, und zum Nutzen des Königreichs und Kayserthums getreulich verwalten? Ihro Königl. Majestät: Ja ich will: Herr Con-

Consecrator zum fünftenmahl: Wollet Ihr ein gerechter Richter seyn über Arme und Reiche, und ein frommer Beschützer über Wittwen und Waisen? Ihre Majestät: Ja ich will. Herr Consecrator zum sechsten und letzten: Wollet Ihr dem Allerheiligsten Vatter in Christo und Herrn, dem Römischen Pabst, und der heil Römischen Kirchen gebührend unterthänig, und mit Ehrerbietiger Treu verwandt seyn? Ihre Römisch Königl. Majestät: Ja ich will. Nach diesem werden die neu-erwählte Römisch Kayserliche Majestät etwas näher zum Altar geführt, und bestätigen die erst vorgehaltene Puncten, mit auf das Evangelien-Buch gelegten zweyen Fingern, nachfolgender Weise endlich: Ich will es thun, und so fern Mir GOTT seine Hülffe verleyhen, und gläubige Christen Mir mit ihrem Gebett beystehen werden, was Mir vorgesagt ist, getreulich halten; so wahr mir GOTT helff, und die heil. Evangelien Gottes.

Dieses gethan, pflegt sich der Herr Consecrator gegen die Ehr-Fürsten und Ständen, sampt ganzem Umstand zu wenden, und mit lauter Stimm zu fragen: Wollt ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen? sein Königreich bestätigen? Treu und Glauben erhalten? und seinen Befehlen gehorsamen? nach denen Worten des h. Apostels: Ein jeder sey der Obrigkeit unterthan, auch dem Könige, als einem Vortrefflichen? und antwortet darauf der ganze Umstand mit heller Stimm: Fiat, fiat, fiat: Es soll geschehen? Es soll geschehen? Es soll geschehen? Nächst dem kommen Ihre Kayserl. Majestät abermahlen an ihren vorigen Ort, und spricht der Herr Consecrator über dieselbe die Benediction auf folgende Weise: „ HERR! der du alle Königreiche von Anbeginn her regierest, segne diesen unsern König „ N. und mache ihn durch deinen Segen so herrlich, daß er sein „ Scepter so hoch bringe, wie David, und sich so verdienet mache, und herrlich werde, wie derselbe: Verleihe ihm durch dein „ Ein-

„ Eingeben, daß er das Volck mit Sanfftmuth regiere, gleich
 „ wie du den Salomo hast lassen ein friedfertiges Königreich ha-
 „ ben: Laß ihn allezeit und allenthalben für dich mit Ehren Krieg
 „ führen, jedoch in Unterthänigkeit: Lasse ihn bedeckt seyn mit
 „ dem Schild der Ruhe, damit er benebst den Ständen, und
 „ allenthalben den Sieg erhalte: Laß ihn geehret seyn über alle
 „ Könige und Völcker: Laß ihn glücklich über das Volck herr-
 „ schen, und die Länder müssen ihm nach Wunsch seine Ehre be-
 „ zeigen: Er müsse leben unter dem Hauffen der Völcker, groß-
 „ mützig seyn im Gericht, und sich sonderbar der Billigkeit be-
 „ fleissen: Beschehre ihm viel Güter, und lasse ihn durch deine
 „ Hand mit großem Reichthum in einem fruchtbaren Lande
 „ wohnen: Gib seinen Kindern alles was ihnen nutz ist: Gib ihm
 „ Zeit die Gerechtigkeit herfür brechen, und der Stul seines
 „ Reichs müsse durch dich fest stehen, und laß ihn mit Gerech-
 „ tigkeit und Frieden in dein ewigen Reich frolocken: O Gott!
 „ du unaussprechlicher Schöpffer der Welt und des Menschlichen
 „ nigreichs, der du aus dem Leibe deines getreuen Freundes un-
 „ sers Patriarchen Abrahams, der Welt zum besten Könige er-
 „ wählet hast, beschützte diesen gegenwärtig N. nebenst seinen
 „ Leuten mit reichem Segen, und verbinde den Thron seines Kö-
 „ nigreichs mit fester Beständigkeit: Komme zu ihm, wie zu
 „ Mose bey dem rothen Meer, zu Josua in der Schlacht: zu Ge-
 „ seuchte ihn mit dem Himmlischen Segen, und dem Thau der
 „ Weisheit, dessen der selige David bey der wiederhohsten Ver-
 „ heißung, und Salomo sein Sohn aus deiner Hand genossen:
 „ Sey du ihm vom Himmel herab wider der Feinde Kriegs-
 „ macht ein Panzer, in Widerwärtigkeit ein Helm, im Glück
 „ seine Macht, und zu Beschützung sein ewiger Schild: Ver-
 „ leyhe auch, daß die Völcker ihm treu verbleiben, und seine
 „ Stände Friede haben: Lasse ihn Lust haben zur Liebe, und
 „ sich

„ sich enthalten vom Geitz: Laß ihn reden was recht ist, und die
 „ Wahrheit behaupten, damit dieses Volck unter seiner Regie-
 „ rung wol zunehme, und durch den ewigen Seggen dergestalt
 „ ernchret werde, damit sie immer voll Freude bleiben, und im
 „ Frieden obsiegen mögen: das verleihe derjenige, der da lebet
 „ und regieret wahrer **GOTT** von Ewigkeit zu Ewigkeit,
 „ Amen!

Wann diese Benediction oder Segen also gesprochen, werden die neuertwählte Römische Kayserliche Majestät gemeiniglich von etlichen Bischoffen desselben Erz-Stifts zur Unction entblöset, und alsbalden, vermittelst des gesegneten Del, nach vorher ergangenen Friede sey mit euch: und darauf beantworteten Worten: auch mit euerm Geist: vom Consecratore auf die Scheitel des Hauptes erstlich Creuchweise, dann zwischen den Schultern, ferner im Nacken, weiters auf der Brust, darauf am rechten Arm, wie auch zwischen der Hand, und dem Gelenck des Arms, welcher allezeit dabey diese Wort spricht: Ich salbe Euch zu einem Könige mit dem **H. Del**, im Namen des Vatters, des Sohns, und des **H. Geistes**: und endlichen und zuletzt in der rechten flachen Hand (alles unter wählender Music) gesalbet: und spricht der Herr Consecrator bey Salbung der flachen Hand nachfolgende Wort: Diese Hände müssen gesalbet werden mit demselben **H. Del**, damit die Könige und Propheten sind gesalbet worden, und gleichwie Samuel den David zum Könige gesalbet hat, damit Ihr gesegnet seyd, und König werdet in diesem Königreich, über das Volck, welches der **H. Herr Euer Gott** Euch zu beherrschen und zu regieren übergeben wird, welches der **H. Herr** verleyhen wolle, der da lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen! Wobey zu mercken, daß die beyde andern Geistliche Herren Churfürsten, bey einer jeden Salbung, das Del so balden mit der allerreinsten Baumwolle wieder abzuwischen pflegen.

Auf dieses werden die nunmehr gefalbte Römische Kayserliche
 Majestät durch die Herren Churfürsten, oder dero Abgesandten,
 in die zugerichtete Sacristey geführt, und mit denen alten Kay-
 serlichen von Nürnberg hergebrachten Pontificalien, nemlich einer
 langen Alben, und darüber einen langen Stola Kreuzweise vorn
 über die Brust hinab, in Gestalt eines Priesters, wie auch mit
 denen Sandalien oder Rnye = Stieffeln bekleidet, darauf unter vort-
 gem Comitatz wieder heraus gebracht, und in einen beym Altar
 etwas näher zubereitetem Stul niederzuknien, angewiesen, vorn
 Herrn Consecratore aber über dieselbe nachgesetzte Gebett weiters
 „ gesprochen: „ Allmächtiger ewiger GOTT, siehe mit freundlichen
 „ Blicken an diesen Ehren-König N. und gleich wie du gesegnet
 „ hast Abraham, Isaac und Jacob, also wollest du diesen mit
 „ milden Segen Geislicher Gnaden, und aller Fülle deiner
 „ Macht befeuchten und begießen: Gib ihm von dem Thau des
 „ Himmels, und der Fettigkeit der Erden mit Überfluß Geträude,
 „ Wein und Del, und allerley Früchte reichlich, und deine Gött-
 „ liche milde Gaben auf lange Zeit, damit unter seiner Regie-
 „ rung gesunde Zeit im Lande, und Friede in dem Königreich,
 „ und Hoheit und Herrlichkeit am Königlichen Hofe sey, laß ihm
 „ den höchsten Glantz der Königlichen Gewalt jederman in die
 „ Augen strahlen, laß ihn glängen wie das helleste Licht, und
 „ mit dem höchsten Strahl, gleich dem alldurchdringendsten Blitz
 „ überschüttet seyn: Verleihe ihm allmächtiger GOTT, daß er
 „ sey ein tapfferer Beschützer des Vatterlands, und die Kirchen
 „ und H. Stifter mit hoher Gottseliger Königlicher Freygebigkeit
 „ ergöße: gib daß er sey der tapfferste unter den Königen, und
 „ über die Feinde triumphire, die unfriedlichen und unchristlichen
 „ Nationen unterzudrücken: Laß ihn in der höchsten Stärke der
 „ Königlichen Gewalt, erschrocklich genug wider seine Feinde,
 „ hoch erhaben über alle hohe Stände, und gegen alle andere
 „ Getreuen seines Königreichs in großem Ansehen, doch auch
 „ holdselig und freundlich seyn, damit er von jederman gefürchtet
 „ und geliebet werde: Laß auch von seinen Lenden Könige her-
 „ vor

„ vor

vor kommen, die in künftigen Zeiten ihm in der Regierung
 folgen können: Laß ihn dieses Königreich ganz regieren, und
 würdig werden, nach der rühmlich und glückseligen Zeit des
 gegenwärtigen Lebens, die ewige Freude in immerwährender
 Glückseligkeit zu bewohnen, welches der verleyhen wolle, der
 da lebet und regieret wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit,
 Amen! „

„ Die Gnade des Heiligen Geistes fließe von unserer Be-
 nigkeit häufig auf dich, daß gleich wie du von unsern unwür-
 digen Händen mit leiblichem Del gesalbet, und auswendig fett
 gemacht worden, du also inwendig fett werden mögest von sei-
 ner unsichtbaren Salbe, dessen Geistliche Salbung auch im-
 merdar vollkommenlich auf dir bleibe, damit du, was unrecht,
 von ganzem Herzen meiden, und was deiner Seelen nützlich
 ist, jederzeit gedencken, wünschen und thun, lernest und mö-
 gest, mit Beystand unsers HErrn Jesu Christi, welcher mit
 Gott dem Vatter, und demselben Heil. Geist lebet und regie-
 ret wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen!

„ O Gott, der du bist die Herrlichkeit der Gerechten, und
 die Barmherzigkeit für die Sünder, der du deinen Sohn ge-
 sandt hast, mit seinem theuern Blut das Menschliche Geschlecht
 zu erlösen, der du den Kriegen wehrest, und ein Beschützer bist
 derer die auf dich hoffen, und unter dessen Regierung die Macht
 aller Königreiche begriffen ist: Wir bitten dich demüthiglich,
 daß du gegenwärtigen deinen Diener N. der sich auf deine
 Barmherzigkeit verläßt, segnen, und ihm gnädig beystehen
 wollest, damit derselbe, weil er Verlangen träget, durch deinen
 Segen beschützet zu werden, stärker sey als alle Feinde: Lasse
 ihn, O HErr! so glücklich werden, daß er ein Ueberwinder
 sey seiner Feinde: cröne ihn mit der Cron der Gerechtigkeit und
 Gottseligkeit, damit er von ganzem Herzen, und vor ganzem
 Gemüth an dich glaube, dir diene, deine heilige Kirch beschütze
 „ und

„ und erhebe, das Volck das du ihm anvertrauet hast, mit Ge-
 „ rechtigkeit regiere, und durch die hinterlistige Nachstellung des
 „ Bösen, zu keiner Ungerechtigkeit abgekehret werde. Entzün-
 „ de O HERR! sein Herz zu der Liebe deiner Gnade durch dieses
 „ Salb-Öel, damit du Priester, Könige und Propheten gesal-
 „ bet hast, damit er die Gerechtigkeit liebe, und auf derselben
 „ Weg auch das Volck führe, und wann er die Jahre, die du
 „ ihm verordnet hast, an Königlicher Hobeit wird vollbracht ha-
 „ ben, wollest du ihn lassen würdig seyn, zu der ewigen Freud
 „ zu gelangen, durch x. „ Hiernächst singet der Herr Confe-
 „ crator die Praefation: Per omnia secula wie gewöhnlich, mit der
 „ Music, und wann er dahin gelanget verè dignum &c. lieset der-
 „ selbe überlaut in Lateinischer Sprach die Praefation vollends also
 „ aus: In Wahrheit es gebühret sich, und ist recht, billich
 „ und heylsam, daß wir dir allezeit und allenthalben Danc
 „ sagen, HERR! du heiliger Vatter, du allmächtiger ewi-
 „ ger GOTT, du Schöpffer aller Ding, du Herrscher
 „ über die Engel, du König aller Könige, und HERR
 „ aller Herren, der du Abraham deinen Knecht hast lassen
 „ über die Feinde triumphiren, der du Mosen und Josuam
 „ dem Volck vorgesetzt, und ihnen mancherley Sieg ver-
 „ liehen, der du den niedrigen David deinen Knecht auf
 „ den Thron des Königreichs erhoben, und den Salomon
 „ mit der Gabe der Weißheit und des Friedens begabet
 „ hast, wir bitten dich, siehe an unser demüthiges Gebet,
 „ und diesen deinen Diener N. welchen wir mit unterthäni-
 „ ger Ehrerbietigkeit zum König erwählet haben, vermeh-
 „ re über Ihn die Gaben deines Segens, und umgib Ihn
 „ allezeit und überall mit der rechten Hand deiner Macht,
 „ damit er in dem Glauben des vorgenannten Abrahams
 „ treulich gestärcket, in der Sanftmuth Mosis bekräfti-
 „ get, mit der Tapfferkeit Josua befestiget, durch die De-
 „ muth Davids erhöhet, mit der Weißheit Salomons ge-
 „ zieret, dir in allen Dingen wol gefalle, und auf der Bahn
 „ der

er Gerechtigkeit, das Volk das ihm anhanget, also warte, lehre und unterrichte, und das Regiment deiner Krafft wider alle sichtbare und unsichtbare Feinde müthiglich und Königlich zu führen wisse, auch durch deine Hülffe ihre Herzen zu der Einigkeit des wahren Glaubens und Friedens bringe: Lasse auch diese Völcker mit schuldiger Unterthänigkeit Ihm untergeben seyn, daß er durch rechtschaffene Liebe gegen sie erhoben, und würdig werden möge durch deine Barmherzigkeit gebührend auf den Regenten Stul zu steigen: Laß Ihn auch mit dem Helm deines Schutzes beschirmet, mit einem unüberwindlichen Schild allezeit bedeckt, und mit Himmlischen Waffen umgeben seyn, damit er mit gutem Glück nach Wunsch obsiege und triumphire, den Unglaubigen durch seine Macht ein Schrecken einsage, und denen die für dich Krieg führen, den frölichen Frieden erwerbe, durch unsern HERRN, welcher durch die Krafft des heiligen Creuzes die Hölle zerstöret hat, und nach eingenommenem Reich des Satans als ein Siegs Fürst gen Himmel gefahren ist, in dessen Hand alle Gewalt und aller Sieg der Könige bestehet, welcher die Ehre der Demüthigen, und das Leben und Heyl der Völcker ist, der mit dir lebet und regieret, &c. Darauf folget ferner der dritte Segen also:

„GOTT, der Sohn Gottes JESUS CHRISTUS unser HERR,
 „ welcher von dem Vatter mit dem Oel der Hoheit gesalbet ist,
 „ wolle durch diese heilige Salbung den Segen des Heil. Geistes
 „ des Fürsprechers über euer Haupt ausschütten, und diese
 „ Salbung bis in das innerste euers Herzens dringen lassen, daß
 „ mit Ihr durch diese sichtbare und greiffliche Gabe, das, was
 „ unsichtbar ist, erlangen, und nach vollendeter und in gebüh-
 „ render Ordnung vollbrachter zeitlichen Regierung würdig seyd
 „ ewig mit dem zu regieren, der allein ohne Sünde, als König
 „ lebet

„ lebt und regiert, und herrlich ist, mit GOTT dem Vatter in
 „ Einigkeit ꝛ. „

Nach geendigten diesen dreyen Segen nehmen die andern
 Geisliche Herren Churfürsten und Assistenten das von Nachen
 überbrachte Schwerdt, Kayser Carls des Grossen von dem Tisch,
 geben solches Sr. Kayserlichen Majestät bloß in die Hand, und
 spricht der Herr Consecrator wiederum darauf nachfolgende Wor-
 te: Nehmt hin das Schwerdt, durch die zwar unwür-
 digen, jedoch durch die Verwaltung der Heil Apostel ge-
 weyhetete Hände, und braucht dasselbige, Krafft unsers
 Segens, zu der Beschützung der Heil Kirchen GOTTes,
 worzu es von GOTT verordnet ist, und erinnert Euch
 dessen, was David geweissaget hat, wann er spricht:
 Gürtel dein Schwerdt, (hier wird des Kayser Carls Schwerdt
 von denen Herrn Assistenten in die Scheiden gesteckt, und von den
 Weltlichen Herren Churfürsten dem gesalbten Römischen Kayser
 umgürtet) um deine Hüften, du Held: damit Ihr durch
 dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachsetzet, und der
 Unbilligkeit mit Macht begegnet, die heilige Kirche Got-
 tes, und ihre Glaubigen beschützet und beschirmet, auch
 solches nicht minder gegen die falschen Glaubigen, als ge-
 gen die Feinde des Christlichen Namens gebrauchen.
 Wittwen und Waysen gnädiglich helffet und sie beschir-
 met, was verödet ist, wieder aufrichtet, und dasselbe
 auch erhaltet, was unrecht, straffet, und was recht ge-
 het, bekräftiget, damit ihr bey dem all in durch den
 Triumph der Tugenden herrlich, und durch die Übung
 der Gerechtigkeit berühmt, auch würdig werdet mit dem
 Heyland der Welt, dessen Ebenbild ihr dem Nahmen
 nach führet, ohne End zu regieren, der mit GOTT ꝛ.

Auf dieses reichen die Hn. Hn. Assistenten dem Herrn Con-
 secratori einen auf dem Altar liegenden Ring, welchen dieser dem
 Kay-

Kayser mit folgenden Worten an den Finger steckt: „ Nehmet
 „ hin diesen Ring, als ein Zeichen Königlicher Würde, der seye
 „ euch zur Erinnerung, daß ihr mit dem wahren Glauben ver=
 „ siegelt seyd, und gleich wie ihr heut zu einem Haupt und Für=
 „ sten über ein Königreich und Volk gesetzt werdet, also laßet
 „ euch angelegen seyn, die Christenheit und den Christlichen Glau=
 „ ben zu vermehren und zu erhalten, so werdet ihr glücklich seyn
 „ in all euerem Thun, und mit dem König aller Könige in aller
 „ Ehre leben, welchem Ehr und Herrlichkeit gebühret, von E=
 „ wigkeit zu Ewigkeit. Amen. „

Folgendes wird dem Herrn Consecratori von denen Hn. Hn.
 Assistenten, das Scepter und der Reichs-Appfel auch hinter=
 bracht, welcher Ihro Kayserlichen Majestät den Scepter in die
 rechte, und den Reichs-Appfel in die lincke Hand giebet, mit die=
 sen Worten: „ Nehmet hin den Stab der Billigkeit und der Tu=
 „ gend, und bemühet euch mit demselben, den Frommen gütlich
 „ zu thun, und die Bösen zu schrecken, den Irrenden den Weg
 „ zu weisen, und den Gefallenen die Hand zu bieten: Zerstreuet
 „ die Hoffärtigen, und erhebet die Demüthigen: Und unser
 „ HERR JESUS Christus thue euch die Thür auf, welcher von
 „ sich selber spricht: Ich bin die Thür, wer durch mich eingehen
 „ wird, wird selig werden; Er ist selber der Schlüssel Davids,
 „ und das Scepter des Hauses Israel, der da aufthut, das nie=
 „ mand zuschleust, und zuschleust, das niemand aufthut: Der
 „ sey euer Führer, der den Gefangenen aus dem Gefängniß her=
 „ aus führt, der da sitzt im Finsternuß und Schatten des Todes:
 „ Damit ihr in allen Dingen demselbigen nachfolget, von wels=
 „ chem David also gesungen hat: HERR! dein Stuhl bleibt
 „ immer und ewiglich, der Stab deines Reichs, ist ein Stab
 „ der Billigkeit: Auf daß ihr auch demselben nachfolget, und lie=
 „ bet Gerechtigkeit, und hasset gottloses Wesen: Dann darum
 „ hat

D

„ hat

hat euch **GOTT** euer **GOTT** gesalbet, nach dem Exempel dessen, den er vor der Welt gesalbet hat, mit dem Oehle der Höchste, mehr als seine Gesellen, nemlich unsers **HERRN**, ic.

Hierauf geben **Ihro** **Kaysersliche** **Majestät** dem **Scepter**, **Reichs**-**Apffel** und das **Schwerdt**, denenjenigen **Hn. Hn. Churfürsten** oder derer **Hn. Hn. Abgesandten** zu halten, die solche **Reichs**-**Insignia** sonst zu führen pflegen, und bekleiden die **Nürnbergische** **Hn. Hn. Deputirte** dieselbigen, mit dem von dannen gebrachten **Piaviale** oder **Kayserslichen** **Ober**-**Mantel** gleich einer **Chor**-**Kappen**; Der **Herr** **Consecrator** aber nebst denen beeden andern **geistlichen** **Hn. Hn. Churfürsten** als **Assistenten**, nehmen die **Kaysersliche** **Crone** vom **Altar**, und setzen solche sämtlich dem neuen **Electo** auf sein **Haupt**, und spricht der **Herr** **Consecrator** nachfolgendes darüber: „Nehmet hin die **Reichs**-**Crone**, welche euch, obwohlen von unwürdigen, jedoch aber **Bischöflichen** **Händen**, alter **Gewonheit** nach, auf das **Haupt** gesetzt wird: und wisset, daß diese ausdrücklich bedeutet eine herrliche **Herrlichkeit** und **würckliche** **Tapfferkeit**, ja daß ihr dadurch auch unsers **geistlichen** **Dienstes** theilhaftig werdet: daß gleich wie wir dem **inwendigen** nach, **Hirten** und **Regenten** der **Seelen** sind, also auch ihr in **auswendigen** **Sachen** ein **wahrer** **Diener** **Gottes**, und bey aller **Widerwärtigkeit**, ein **tapfferer** **Beschützer** der **Kirchen** **Christi**, und des von **GOTT** verliehenen **Reichs** seyn sollet, auch durch das **Amte** unsers **Segens**, so wir an **statt** der **Apostel** verrichten, mit **Zustimmung** aller **Heiligen**, allezeit geneigt verbleibet, zu **ersprieslicher** **Handhabung** des **anvertrauten** **Regiments**, und zu **nützlicher** **Regierung**: Damit ihr unter den berühmten **Kämpffern**, mit den **Edelsteinen** der **Tugend** gezieret, und mit der **Belohnung** der **ewigen** **Glückseligkeit** gekrönet, mit unserm **HERRN**, **Erlöser** und **Seligmacher** **JESU** **Christo**, dessen **Nahmen** und

„ **Stel-**

„ Stelle ihr vertrettet, ohne Ende frolocken möget, der da lebet,
 „ regieret und herrschet als ein HErr, mit u. „ Die Umste-
 henden sprechen: Amen.

Nach vollbrachter solcher Crönung, werden Ihro Röm. Kayf.
 Majestät von denen geistlichen Hn. Hn. Chur-Fürsten abermahl
 etwas näher zum Altar begleitet, und von denenselben nachgesetz-
 ter zweyte Eydt, mit aufgelegten Fingern auf das Evangelium
 Buch, leiblichen abgelegt: „ Ich gelobe und verspreche vor GOTT
 „ und seinen Engeln, daß ich jetzt und hinsüro das Gesetz und die
 „ Gerechtigkeit, auch den Frieden der Heiligen Kirchen GOTTes
 „ will halten und handhaben, auch dem Volck, so mir unter-
 „ worffen ist, will nuß seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen
 „ und mittheilen, daß ich des Reichs Recht (mit gebührender
 „ Betrachtung Göttlicher Barmherzigkeit) will erhalten, wie
 „ ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner
 „ Getreuen am besten erfinden kan: Ich will auch dem allerhei-
 „ ligsten Römischen Bischoff und der Römischen Kirchen, auch
 „ den andern Bischoffen und Kirchen GOTTes, gebührende Ehr
 „ erzeigen, und diese Dinge, welche von Kaysern und Königen
 „ der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gege-
 „ ben seynd, die will ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhal-
 „ ten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und
 „ Lehen-Leutthen des Reichs, gebührende Ehr tragen und be-
 „ weisen: So viel mir unsers HErr IESUS Christus Hülff,
 „ Starcke und Gnad verleyhet.

Dieses auch verrichtet, werden Ihro Römische Majestät
 von beyden Geistlichen Hn. Hn. Churfürsten Allistenten d. novo
 in ihren Bett-Stuhl geführt, welchen diejenige, die vorhin des
 Reichs Insignia von Ihro Römischen Kayserlichen Majestät ein-
 und

pfangen, voran gehen, und solche denen Erb-
 dann, so ihr vortig- getragene Hauff-
 Officiis zu tragen geben, und sich mit
 neben den Bett-Stuhl stellen, überreichen;
 Indessen, umb die angefangene
 Messe vollends zu endigen, schreitet
 der Herr Consecrator also fort zu dem
 Evangelio wie am heiligen drey Königs-
 Fest, worauf das Credo gesungen, das
 Offertorium georgelt, und da in-
 mittelst Ithro Kayserliche Majestät
 allein zum Dpffer gehen, denenselbigen
 vom Herrn Consecratore das Evangelien-
 Buch sammt dem Paten, worauf sie ein
 Stück Gold zu opffern pflegen, zu
 küssen, dargereicht wird; wobey
 anzumercken, daß als öftters der
 neu-gecrönte Römische Kayser oder
 König, sich dem Altar nähert, so
 öftters ihme die Hn. Hn. Assistenten
 die Cron abnehmen, und wieder auf-
 setzen, imgleichen die Erb-
 Nempter binnen noch während der
 Mess, mit dem Reichs-
 Apffel, dem Scepter und dem
 grossen Schwerdt Caroli Magni,
 aufwarten: Endlichen empfangen
 Ithro Römische Kayserliche Majestät
 mit abgenommener Crone, vom
 Herrn Consecratore die Absolution
 und das Heilige Abendmahl, (jedoch
 nicht unter beyderley Gestalt,
 wie in Franckreich bey der
 Königlichen Crönung zu geschehen
 pfleget,) wobey selbige so lang
 knyen verbleiben, bis nachfolgender
 Seegen geendiget: „ Der Herr +
 segne euch und behüte euch,
 und wie er euch über sein
 Volck hat wollen zum Könige
 setzen, also lasse er euch in
 dieser Zeit glücklich, und
 darnach der ewigen Glückselig-
 keit theilhaftig seyn: Anceph.
 Amen. Er lasse was geistlich
 und weltlich, und durch seine
 Gnad bey eurer Crönung
 versammlet ist, unter seinem
 Schutz und eurer Regierung
 lange Zeit glücklich beherrschet
 werden, damit sie den Gebotten
 Gottes gehorchen, keiner
 Widerwärtigkeit unterworfen
 seyn, und alles Gutes voll
 auf haben: Auch so wohl in
 dieser Welt der zeitlichen
 Ruhe, als auch mit euch der
 Gesellschaft der ewigen
 Bürger im Himmel genießen
 mögen: Das wolle der thun,
 dessen Reich ohne Ende wäh-
 ret.

darauf das Te Deum. laudamus, unter Trompeten- und Pauken-
 Schall, Lätung aller Glocken, und Salve-Gebung aus Stüt-
 cken und Musqueten, intoniret und anstimmet, wobey die erstere
 Congratulationes Ihro Römischen Kayserlichen Majestät also auf
 dem Thron sitzend, sämtliche Hn. Hn. Chur-Fürsten abzule-
 gen, die Hn. Hn. geistliche Chur-Fürsten von der Bühne herab
 in die Sacristey, umb den geistlichen Habit ab- und den Chur-
 Fürstlichen wieder anzulegen, die weltliche Hn. Hn. Chur-Für-
 sten aber, bey derselben, bisetliche Cavalliers mit Caroli Magni
 Schwerdt zu Ritttern geschlagen worden seyad, zu verbleiben,
 Ihro Majestät, aber, nach vollendetem Actu, das Schwerdt dem
 Erb-Marschallen alsdann wieder zuzustellen, und sich folglich
 von der Bühne herab, und in ihren vorigen Bett-Stuhl zu be-
 geben pflegen. Zwey Canonici von Aachen, sammt dem Syndico
 desselben Capituls, nebst denen Abgesandten der Stadt Aachen,
 treten darauf vor Ihro Kayserliche Majestät Stuhl, mit anzei-
 ge: wie das gewöhnlich ein jeder neu-angehender Römischer Kay-
 ser zu ihrem Mit-Canonico aufgenommen werde, und üblichen
 Herkommens seye, den Eynd deswegen abzulegen, mit inter-
 thänigster Bitte, die alte Gewohnheit zu verfolgen, die Kirche
 in allergnädigsten Schutz zu nehmen, und alles bey wohlberg-
 brachter Gerechtigkeit bewenden zu lassen; welche Annehmung
 des Canonicats Ihro Römische Kayserliche Majestät alsdann,
 mit Verlesung aus dem Evangelien-Buch, in Lateinischer Sprach
 des Eynds, nachfolgenden Inhalts: **Wir N. von Gottes**
Gnaden, Römischer Kayser, unserer Kirchen bey unser
Lieben Frauen zu Aachen Thumb-Herr, schwören bey
diesem Heiligen Evangelio derselben Kirchen treu zu seyn,
ihre Gerechtigkeit und Güter vor allem Unrecht und Ge-
walt zu beschützen, und beschützen zu lassen, wie wir dann
auch alle und jede ihre Freyheiten und Gewonheiten, ra-
tificiren und bestättigen, und aufs neue confirmiren: so fort
confirmiren und bestättigen; und weilen auch der Kirchen zu A-
achen,

hem, wegen beschehener Kayserlicher Erönnung, einige Gerechtigkeiten gebühren: nemlich erstens der Teppicht und die Küssen, auf welchem ein König, wann er in die Kirchen kommt, zuerst sein Gebett verrichtet: Zweytens der Teppicht, damit der Bettstuhl bekleidet ist, worinnen der König vor der Erönnung betet: Drittens der Königliche Mantel und das Kleid, worinnen er gecrönet wird: Viertens zween Teppicht von Goldstücken, einer vom Stuhl vorm Altar, der andere von dem Königlichen hohen Thron; Fünftens der Kirchen Gebühr, wie die Prälaten geben 56. Gold = Gulden: Sechstens drey Fuder des besten Weins, 2. vor die Kirchen zur Lieben Frauen, und das dritte vor Sanct Adalberts Stifft zu Aachen; als haben sich Ihro Römische Kayserliche Majestät mit den Aachischen Gesandten deswegen zu vergleichen, und anbey nebst denen Hn. Hn. Chur = Fürsten, denselben Urkund zu ertheilen, daß die anderswo dann bey ihnen vorgewesene Erönnung, berühmtem Stifft, wie auch Königl. Stuhl und der Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Recht und Gerechtigkeit, nicht präjudiciren solle.

Als bald nach geendigtem Erönnungs = Aa in der Kirchen beschehen, wird so gleich öffentlich Kayserlicher Hoff gehalten, und kommen die geistliche Chur = Fürsten indessen in ihren Chur = Habit, wiederum zu Ihro Römischen Kayserlichen Majestät, welche ebenmäßig die Schuhe und Dalmatica abgelegt, den Obermantel aber an und die Krone aufbehalten haben, worauf die Proceßion aus der Kirche auf das Rathhaus, über eine mit Tuch bedeckte Brüttsche, erfolget: Erstlichen gehet alles Hoff = Gesind auf das Rathhaus voran, denen die Kayserliche und Chur = Fürstliche Trompeter und Heerpauker folgen, und eine Parthey um die andere, mit grossen Schall sich hören lästet; auf diese kommen die etwa anwesende weltliche Fürsten, nachmahls die Kayserliche Herolden und Erb = Marschallen, mit unter sich gelehrt =

kehrten Schwerdtern, ferner Chur = Trier, und hernach die weltliche Hn. Hn. Churfürsten oder derer Hn. Hn. Abgesandten mit denen Kleinodien, wie auch der Reichs Erb = Marschall mit der Scheidt, dann Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen, mit dem bloßen Schwerdt, auf diese Ihro Römische Kayserliche Majestät selbstien unter einem von sechs Rathsherrn getragenen Himmel, welchen Chur = Maynz und Chur = Cölln, und übrige geistliche Fürsten des Reichs, nachfolgen: Unter währendem Sehen, wird die zweyte Salve aus Stücken und Musqueten gegeben, und so bald die hohen Gasse auf dem Rathhaus angelanget, von denen weltlichen Hn. Hn. Churfürsten die gewöhnliche Functiones ihrer Erb = und Erb = Aemter verrichtet.

Erstlichen nimmt Chur = Sachsen als Erb = Marschall, in Begleitung einig Kayserlicher Guarde und Trompeter einen Abtritt, setzet sich unten im Rathhaus zu Pferd, sprengt damit bis an des Pferds Bauch in einen auf dem Platz geschütteten Hauffen Haber, füllet ein in den Händen haltendes silbernes Maas damit voll, streicht mit einem silbernen Streich wieder ab, gibts darauff dem Erb = Marschall, welcher den Haber wieder ausschüttet, und kehret nachdeme auf das Rathhaus: Das silberne Maas sammt dem Streich und dem Pferde gehören dem Reichs = Erb = Marschallen, welches ist der Herr Graf von Pappenheim, und wird der Haber dem Volck Preis gemacht.

Auf dieses folgen Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern als Erb = Truchseß, welche gleichfalls unter Trompeten = und Heerpauken = Schall, in die auf dem Platz aufgeschlagene hölzerne Küchen reiten, von einem darinnen gebratenen mit Hasen und dergleichen Wildpret gespickten, und von allerhand Geflügel angefüllten ganzen Ochsen, (diese Gewonheit einen Ochsen zu braten,

ten, solle sich zur Zeit Kayfers Rudolphi I. angefangen haben) ein Stück abschneiden, solches in eine silberne, mit einer andern bedeckte Schüssel legen, wiederum damit an das Rathhaus reiten, und die Schüssel auf dem Saal, auf die Kayserliche Tafel setzen; die Schüsseln nebst dem Pferd gehören dem Erb-Truchsess, und wird der gebratene Ochse dem Volet hernachmals Preis gelassen.

Nach Verrichtung dieses tritt Chur-Brandenburg als Erb-Cämmerer, in gleichmäßiger Begleitung ab, setzt sich zu Pferd, reitet auf den Platz vor einen mit einem weissen Tischtuch bedeckten vor der Küchen stehenden Tisch, nimmt von selbigem ein silbernes Hand-Becken, eine Gieß-Kannen und ein Handtuch, reitet wieder dem Rathhause zu, und bringet solches auf die Kayserliche Credenz: und gehören das Becken und Gieß-Kann dem Erb-Cämmerer vor seine Gerechtigkeit.

An statt solcher Function, welche ehemahls Chur-Pfalz verrichtet, streuet derselbige heutiges Tages als Erb-Schatz-Meister, bald darauf zu Pferd, aus zweyen zu beiden Seiten des Sattels abhängenden grossen Beuteln, allerhand neu geprägte gold- und silberne Münzen aus, und werden in Abwesenheit der Hn. Hn. Churfürsten alle diese Functiones, durch die Erb-Aemter verrichtet, und bey einem jeden Actu die Kayserliche Trompeten geblasen, und Pauken geschlagen: Ihro Kayserliche Majestät aber pflegen gemeiniglich, binnen während diesen Handlungen, bey einem Fenster, und die geistliche Herren Churfürsten an einem andern zu stehen und zuzuschauen.

Bald hernach fänget auch ein auf dem Markt in die Höhe aufgerichteter Brunnen, von roth und weissen Wein zu springen

an; unmittelbar Ihro Römische Kayserliche Majestät von denen Hn. Hn. Churfürsten zur Tafel geführt, und nachdeme der Herr Consecrator nebst beeden andern geistlichen Hn. Hn. Churfürsten das Benedicite gesprochen, folgendes sämtlich den silbern Stabe, wie auch die Königliche Inseigel von der Chur-Mayntischen Tafel abgenommen, und solche auf Ihro Römische Kayserliche Majestät Tafel niedergeleget, Ihro Kayserliche Majestät aber mit ehrerbietigen Worten und Versprechen, ihnen die Privilegia zu halten, so gleich Chur-Mayntz, welche sie an den Hals hangen, und daran bisz alles geendet, hangen lassen, wiederum zugestellet, alle übrige hohe Gäste an ihre Stelle lociret, und die Speisen aufgetragen werden, wird die dritte Salve auf denen Wällen aus Stücken, und von E. E. Burger schafft aus Musqueten gegeben.

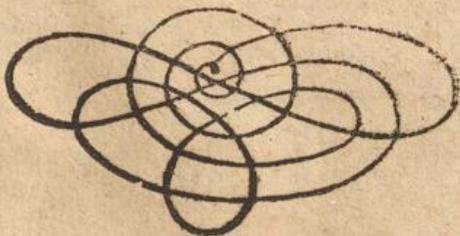
Auf dem Rathhaus zu Augspurg war bey der letztern Crö-
nung alles auf das herrlichste zugerichtet, insonderheit aber die
silberreiche Trissuren vor Kayserliche und Königliche Majestäten,
wie auch der Hn. Hn. Churfürsten mit Verwunderung anzu-
schauen: Ein jeder der Hn. Hn. Churfürsten speiseten à parte un-
ter einem Baldachin, und eine Staffel erhöhet: denen Abwesenden
hat man drey Schüsseln, mit andern wiederum bedeckt, auf-
gesetzt: Bey der Kayserlichen Tafel haben die Reichs-Grafen
aufgewartet, und die Speisen aufgetragen, welchen der Reichs-
Marschall mit einem schwarzen Stab vorgetreten, und ihm die
fünff Herolden mit weißen Stäben gefolget, wobey jedesmahl die
Trompeten darzu geblasen worden: Ein jeder der Hn. Hn. Chur-
fürsten aber, wurde bey der Tafel von seinen eigenen Leuten be-
dient; und ausser dem Saal in noch andern Zimmern des Rath-
hauses, die Reichs Grafen, so bey der Kayserlichen Tafel auf-
gewartet, die Churfürstliche Bediente, welche die Speisen, auf
dieser ihre Tafeln getragen, dann wiederum die Fürstliche Be-
diente und Städtische Gesandte, alle an besondern Tafeln sehr
herrlich tractiret.

Nach

Nach eingenommener Mahlzeit, wird bey denen Hn. Hn. Churfürsten am ersten aufgehoben, welche vor die Kayserliche Tafel treten, und vom Herrn Consecratore das Gracias gesprochen; worauf sich Ihre Römische Kayserliche Majestät wie auch sämtliche Hn. Hn. Churfürsten, in Königlichem und Churfürstlichen Habit, worinnen sie bey Tafel gegessen, aussër das Ihre Majestät die Crone, binnen wärend der Mahlzeit auf ein besonder Tischlein abgelegt, jene von diesen sämtlich bis an das Zimmer in den Kayserlichen Pallast begleitet werden, von dannen sich jedermann nach Hause retiriret, und also diesen herrlichen Tag glücklich und in größter Zufriedenheit beschliesset.

Ach! du allmächtiger Herzens-Kündiger aller Menschen! und König aller Könige! verleyhe um Jesu Christi deines von Ewigkeit her erwählten allerliebsten Sohnes willen, gnädiglichen, daß die bevorstehende Römische Kayser- und Königs-Wahl, zuförderst zu deines allerheiligsten Namens Lob, Preis und Ehr, und dann zu des ganzen Heil. Römischen Reichs Besten, Nutzen und Frommen ausschlagen und gereichen möge. Amen! und alles Volck soll sprechen Amen, Amen, Amen! ohne

E N D E.



27 (17) 28

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

